

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz ·  
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referat C I 3  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Ihr/e Ansprechpartner/in:

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57-391100  
Telefax +49 (361) 57-3911044

Poststelle@  
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1070-23-8702/1-16-  
24839/2024

Erfurt  
27. Juni 2024

Referentenentwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm);  
**Stellungnahme**

Im Rahmen der Länderanhörung zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wird wie folgt Stellung genommen:

Das TMUEN begrüßt zunächst die teilweise seit Jahren überfällige Aktualisierung bei der Verweisung auf Normen (Artikel 1 Nummer 2, 3, 10 und 11) sowie die RLS-90 und die Schall 03 (Artikel 1 Nummer 8 c)) sowie die redaktionelle Anpassung der Buchstabenverweise (Artikel 1 Nummer 4 c), 5, 6, 7 und 8 a) und b)) der TA Lärm.

Dagegen wird die mit Artikel 1 Nummer 9 neu eingeführte Nummer 7.5 „Sonderregelung im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche und industrielle Nutzung“ in der vorliegenden Form **abgelehnt**. Die Regelungen der Nummer 7.5 widersprechen dem Beschluss der UMK, welcher auf der 95. Sitzung (TOP 26) im Herbst 2020 gefasst wurde. Danach ist der Anwendungsbereich einer möglichen Experimentierklausel auf Urbane und Misch-/Kerngebiete sowie auf erhöhte Nachtwerte von maximal 48 dB(A) zu beschränken. Dieses Maß an Öffnung der TA Lärm wird aus der Sicht des Umweltschutzes gerade noch als vertretbar angesehen, ohne dass es zu einer Absenkung von Umweltstandards kommt.

Im vorliegenden Referentenentwurf werden jedoch in Absatz 2 der Nummer 7.5 Allgemeine Wohngebiete einbezogen und der zulässige Immissionsrichtwert (IRW) für den Nachtzeitraum in diesen Gebieten auf 43 dB(A) erhöht. Des Weiteren erfolgt eine Erhöhung des zulässigen IRW nachts in urbanen Gebieten auf 50 dB(A).

Die Zulassung dieser erhöhten Nachtwerte stehen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in Bezug auf den Lärmschutz entgegen. Die über den v. g. UMK-Beschluss hinausgehenden Regelungen sind auch nicht erforderlich. Gemäß dem Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bauministerkonferenz und der Umweltministerkonferenz vom 24.09.2020 konnten für die meisten der dort geprüften Beispiele für heranrückende Wohnbebauung TA-Lärm-konforme Lösungen gefunden werden.



Thüringer Ministerium für  
Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

[www.tmuen.thueringen.de](http://www.tmuen.thueringen.de)

**Verkehrsverbindungen:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),  
2 und 3 (Tschaikowskistraße)  
Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.



Zu Absatz 6 der Nummer 7.5 ist anzumerken, dass bestimmte Anlagen, deren Änderung oder Erweiterung im öffentlichen Interesse liegt, vor dem Heranrücken von urbanen Gebieten sowie Kern- und Mischgebieten geschützt werden sollen. Allgemeine Wohngebiete dürften somit unter Anwendung des Absatzes 2 heranrücken. Ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung der Einbeziehung Allgemeiner Wohngebiete in die geplante Änderung der TA Lärm ist die v. g. Regelung weder konsistent noch nachvollziehbar.

Ende der Stellungnahme

---